

## Rahmenordnung des Studiengangs Zahnmedizin der Charité - Universitätsmedizin Berlin für die klinischen Praktika

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 17.12.2012 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 31, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) und der Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ) vom 26.01.1955 (BGBl. I, S. 37), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 02.12.2007 (BGBl. I, S. 2686) in Ergänzung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin vom 08.05.2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Charité vom 14.07.2006, Nr. 004) diese Rahmenordnung für die klinischen Praktika mit Patientenbehandlung beschlossen<sup>1</sup>.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Die Ausbildungsziele der Praktika
- § 3 Das Datenblatt und die Bestellung der Praktikumsleitung
- § 4 Zulassung zu den Praktika
- § 5 Regelmäßige Teilnahme
- § 6 Erfolgreiche Teilnahme
- § 7 Ausstellung der Leistungsnachweise und der Zeugnisse
- § 8 Wiederholungen von Prüfungen und Praktika
- § 9 Ablauf und Organisation
- § 10 Die Zuweisung von Patienten
- § 11 Pflichten der Studierenden
- § 12 Inkrafttreten

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung für die klinischen Praktika mit Patientenbehandlung des Studiengangs Zahnheilkunde gilt für die folgenden klinischen Praktika mit Patientenbehandlung

- Kieferorthopädische Behandlung I und II
- Zahnerhaltungskunde I und II
- Parodontologie I und II
- Zahnersatzkunde I und II
- Kinderzahnheilkunde I und II

(2) Diese Praktika bilden zwei integrierte Bereiche:

- I. Den Integrierten Kurs I (Teil 1 im 7. Fachsemester, Teil 2 im 8. Fachsemester)
  - a) Kieferorthopädische Behandlung I
  - b) Zahnersatzkunde I
  - c) Zahnerhaltungskunde I / Parodontologie I / Kinderzahnheilkunde I
- II. Den Integrierten Kurs II (Teil 1 im 9. Fachsemester, Teil 2 im 10. Fachsemester)

<sup>1</sup> Die Ordnung wurde der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 02.04.2013 angezeigt.

- a) Kieferorthopädische Behandlung II,
- b) Zahnersatzkunde II
- c) Zahnerhaltungskunde II / Parodontologie II / Kinderzahnheilkunde II

### § 2

#### Die Ausbildungsziele der Praktika

Die Praktika sollen die Teilnehmer in den Stand versetzen, selbstständig und ohne Korrekturen durch Dritte die ihnen übertragenen Behandlungen von Patienten durchzuführen und Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den von der Approbationsordnung für Zahnärzte vorgesehenen Prüfungen gefordert werden und für die zahnmedizinische Tätigkeit erforderlich sind.

### § 3

#### Das Datenblatt und die Bestellung der Praktikumsleitung

(1) Im Rahmen dieser Ordnung regeln die für das Praktikum zuständigen Abteilungsleitungen im Datenblatt den Leistungskatalog, die Inhalte sowie den zeitlichen und formalen Ablauf des Praktikums sowie der schriftlichen oder mündlichen Prüfungen und bestellen die Praktikumsleitung.

(2) Das Datenblatt ist rechtzeitig vor Beginn des Semesters den Studierenden durch Aushang oder im Intranet, spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde, bekanntzugeben.

(3) Die Leistungskataloge können im Verlauf eines Praktikums nur geändert werden, wenn die Praktikumsleiter damit einverstanden sind. Dies ist zu dokumentieren.

- (4) Die Praktikumsleitung hat festzulegen,
- welche Behandlungen unbedingt durchgeführt werden müssen,
  - für welche Behandlungen Testate und gegebenenfalls wie viele Punkte vergeben werden,
  - wie viele Punkte insgesamt erreicht werden müssen,
  - unter welchen Voraussetzungen während des Kurses Prüfungen durchgeführt werden, um abschließend entscheiden zu können, ob ein Leistungsnachweis (Schein) erteilt wird.

### § 4

#### Zulassung zu den Praktika

(1) Nicht beurlaubte Studierende des Studiengangs Zahnmedizin der Charité sind berechtigt, an einem Praktikum teilzunehmen, wenn

- sie die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben,
- sie dasjenige Fachsemester erreicht haben, für das gemäß der Studienordnung das Praktikum angeboten wird und
- sie die erfolgreiche Absolvierung
  - des Phantomkurses der Zahnerhaltung und Parodontologie,
  - des Radiologischen Kurses mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes,
  - des Praktikums Kieferorthopädische Technik

des großen Erste-Hilfe-Kursus nachweisen.

(2) Im Übrigen müssen folgende Lehrveranstaltungen vor Beginn eines Praktikums erfolgreich absolviert worden sein:

- für das Praktikum Kieferorthopädische Behandlung I: der Kursus der Kieferorthopädischen Technik.
- für die Praktika Zahnerhaltungskunde I, Parodontologie I, Kinderzahnheilkunde I und Zahnersatzkunde I: der Kursus Oralchirurgische Propädeutik.
- für die Praktika Zahnerhaltungskunde II, Parodontologie II, Kinderzahnheilkunde II und Zahnersatzkunde II: der Operationskurs I
- für die Lehrveranstaltungen des Integrierten Kurs II: vollständig die Praktika des Integrierten Kursus I.

(3) Die Praktikumsleitung ist für die Zulassung zum Praktikum zuständig. Ihr sind bei der Anmeldung der Personalausweis und die Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 vorzulegen.

### § 5

#### Regelmäßige Teilnahme

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich während der Praktikumszeiten in den Kursräumen aufzuhalten (Präsenzpflicht).

(2) Studierende haben an einem Praktikum regelmäßig teilgenommen, wenn sie – auch entschuldigt - nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungstage versäumen. Es wird auf volle Praktikumstage gerundet. Aus wichtigem Grund kann die Praktikumsleitung Ersatzleistungen für die versäumten Lehrveranstaltungstage bewilligen.

(3) Die verantwortlichen Lehrkräfte testieren die Teilnahme an den einzelnen Praktikumstagen in den Testkarten.

### § 6

#### Erfolgreiche Teilnahme

(1) Auf der Grundlage der Eintragungen auf der Testkarte, der Qualität der dokumentierten praktischen Arbeiten sowie der im Datenblatt angekündigten schriftlichen und mündlichen Prüfungen entscheidet die Praktikumsleitung, ob ein Praktikum regelmäßig und erfolgreich abgeschlossen worden ist. In Zweifelsfällen hat sie die verantwortlichen Lehrkräfte zu befragen.

(2) Die Praktikumsleitung hat die Erteilung des Scheines unabhängig von dem Erreichen der quantitativen Mindestleistungen zu versagen, wenn die Qualität der praktischen Arbeiten nicht gesichert ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Unsicherheit am Patienten besteht, Befunde nicht selbstständig erhoben und entsprechende Therapiepläne nicht selbstständig erarbeitet und umgesetzt werden konnten.

(3) Ein Täuschungsversuch im theoretischen oder praktischen Teil des Praktikums oder grob unärztliches Verhalten gegenüber den anvertrauten Patienten schließt eine erfolgreiche Teilnahme aus.

### § 7

#### Ausstellung der Leistungsnachweise und der Zeugnisse

(1) Liegt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme vor, stellt die Praktikumsleitung den jeweiligen Leistungsnachweis aus.

(2) Die Zeugnisse gemäß § 36 Abs. 2 Approbationsordnung für Zahnärzte werden unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- **das Zeugnis der Zahnersatzkunde I**, wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises der Zahnersatzkunde I vorliegt,
- **das Zeugnis der Kieferorthopädischen Behandlung I**, wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises der Kieferorthopädischen Behandlung I vorliegt,
- **das Zeugnis der Zahnerhaltungskunde I**, wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises der Zahnerhaltungskunde I, der Parodontologie I und der Kinderzahnheilkunde I vorliegt,
- **das Zeugnis der Zahnersatzkunde II**, wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises der Zahnersatzkunde II vorliegt,
- **das Zeugnis der Kieferorthopädischen Behandlung II**, wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises der Kieferorthopädischen Behandlung II vorliegt,
- **das Zeugnis der Zahnerhaltungskunde II**, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Leistungsnachweise der Zahnerhaltungskunde II, der Parodontologie II und der Kinderzahnheilkunde II vorliegt.

(3) Die Erteilung der Leistungsnachweise ist so einzuordnen, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums auch bei Studienortwechsel oder bei planmäßigem Eintritt in das Staatsexamen möglich ist.

(4) Ist es Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, an dem 2. Teil eines Praktikums des Folgesemesters teilzunehmen, ist ein Teilleistungsnachweis auszustellen, der die im 1. Teil des Praktikums testierten Behandlungen bescheinigt. Ein solcher Teilleistungsnachweis ist keine Bescheinigung für die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum. Im Falle des Studienortwechsels ist in einem solchen Fall eine Anerkennung durch eine andere Universität nicht gewährleistet.

(5) Vor Aushändigung eines Leistungsnachweises sind nachzuweisen:

- die Rückgabe des vollständigen, klinikeigenen Instrumentariums je nach Anforderungen des Studienablaufes und
- die Rückgabe aller in der Materialausgabe und im zahntechnischen Labor entliehenen Instrumente und Materialien in einwandfreiem Zustand. Ist dies nicht möglich, hat die verpflichtete Person Ersatz zu leisten.

(6) Außerdem ist die Aushändigung eines Leistungsnachweises abhängig von

- der Abgabe aller beantragten Heil- und Kostenpläne zur Abrechnung, Verlängerung oder Stornierung sowie
- dem Nachweis der korrekt geführten Patientenakten.

**§ 8****Wiederholungen von Prüfungen und Praktika**

(1) Wiederholungen mündlicher und schriftlicher Prüfungen sind bis zu zweimal möglich. Die erste Wiederholung ist zeitlich so einzurichten, dass dem Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei einem Studienortwechsel - ermöglicht wird.

(2) Wenn in einem Praktikum oder in einem Teil des Praktikums der Integrierten Kurse I oder II die Bedingungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme nicht erfüllt werden, muss nur das betreffende Praktikum wiederholt werden. Praktika können zweimal wiederholt werden.

**§ 9****Ablauf und Organisation**

(1) Die Arbeit an den Behandlungseinheiten erfolgt gruppenweise laut Aushang.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich entsprechend der Platzverteilung bei den Behandlungen gegenseitig zu assistieren.

(3) Die Praktikumsleitung und die verantwortlichen Lehrkräfte kontrollieren, beraten und unterweisen die Studierenden bei den Patientenbehandlungen. Ihre Weisungen sind zu beachten und dürfen nicht im Beisein der Patienten in Frage gestellt werden.

(4) In organisatorischen und hygienischen Angelegenheiten sind die Zahnärztlichen Fachangestellten (ZFA) sowie Zahntechniker den Studierenden gegenüber weisungsbefugt.

(5) Die Behandlung von Patienten ist nur während der Kurszeiten unter Aufsicht der verantwortlichen Lehrkräfte gestattet. Die Praktikumszeiten schließen Vor- und Nachbereitungszeiten ein. Die Patientenbehandlung endet grundsätzlich 30 Minuten vor Ende des Praktikumsstages.

**§ 10****Die Zuweisung von Patienten**

(1) Die Praktikumsleitung weist den Studierenden die zu behandelnden Patienten zu.

(2) Die Studierenden können sich auch selbst um geeignete Patienten bemühen. Gelingt ihnen dies, haben sie dies der Praktikumsleitung mitzuteilen, die entscheidet, ob die betreffenden Personen den Studierenden zur Behandlung zugewiesen werden.

(3) Erscheinen Patienten nachweislich nicht oder nicht mehr zur Behandlung, hat die Praktikumsleitung den Studierenden neue Patienten zuzuweisen.

(4) Ist es Studierenden unmöglich, Behandlungen weiter durchzuführen, müssen sie dies rechtzeitig der Praktikumsleitung mitteilen, die entscheidet, wer an deren Stelle die geplanten Behandlungen übernimmt.

**§ 11****Pflichten der Studierenden**

(1) Zu Beginn der Praktika haben die verantwortlichen Lehrkräfte die Studierenden über die gebotenen Arbeitsschutzmaßnahmen, die ärztliche Schweigepflicht, Datenschutzvorschriften, die zu beachtenden Hygienemaßnahmen sowie die Organisation des klinischen Kurses (Instrumentenschränkvergabe, Aktenaufbewahrung, etc.) zu belehren. Dies ist zu protokollieren.

(2) Die Behandlung der Patienten durch die Studierenden hat nach den Regeln der Lehrmeinungen zu erfol-

gen, die in Vorlesungen und kursbegleitenden Demonstrationen vermittelt werden.

(3) Die theoretischen Grundkenntnisse zu den einzelnen Behandlungsschritten müssen dem Studierenden bekannt sein. Ist dies nicht gewährleistet, sind die Behandlungen auszusetzen. Der betreffende Kursteilnehmer muss sich einer mündlichen Zwischenüberprüfung bei der Kursleitung unterziehen. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung ist zu entscheiden, ob die Patientenbehandlung fortgesetzt werden kann.

(4) Die Heil- und Kostenpläne bzw. Mehrkostenvereinbarungen sind vor Beginn der entsprechenden Therapie vom Kursteilnehmer auszufüllen und sowohl vom Patienten als auch vom Kursassistenten zu unterschreiben.

(5) Die Studenten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Gutachterlich aufzufassende Bemerkungen gegenüber den Patienten sind nicht gestattet.

(6) Erörterungen im Zusammenhang mit den Kurspatienten sind den Studenten im Außenkontakt mit Behörden, Versicherungen, Krankenkassen, Laboren, Angehörigen und ärztlichen/zahnärztlichen Einrichtungen nur nach Aufforderung durch die verantwortlichen Lehrkräfte gestattet

(7) Die Studierenden sind pro Semester zur Teilnahme am zahnerhaltend/ parodontologischen und prothetischen Aufnahmedienst in der Poliklinik verpflichtet und werden zum Labordienst und Sheddienst eingeteilt. Die Praktikumsleitungen teilen diese Dienste in Absprache mit den Studierenden ein und geben diese durch Aushang rechtzeitig bekannt. Über die Ableistung der jeweiligen Dienste wird in der zahnärztlichen Aufnahme, im zahntechnischen Labor und in der Materialausgabe eine Anwesenheitsliste geführt.

(8) Entferntes Altgold wird in gereinigtem und desinfiziertem Zustand dem Patienten ausgehändigt, der dies in der Akte quittiert.

(9) Es ist untersagt, Patientenakten oder Teile daraus, wie z. B. Röntgenaufnahmen, eigenmächtig aus dem klinischen Bereich (Sheds) zu entfernen. Diese Unterlagen dürfen nur an Stellen abgelegt werden, die hierfür vorgeschrieben sind.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Charité in Kraft und gelten ab dem Sommersemester 2013.